Herrenberg
die mitmachstadt

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg
vom 27.05.2021

2. Änderung der Richtlinien für die Genehmigung von Plakatständern, -tafeln und ähnlichen Werbeanlagen auf öffentlichen Verkehrsflächen und zur Erteilung von Plakatierungserlaubnissen nach der städtischen polizeilichen Umweltschutzverordnung in der Stadt Herrenberg vom 02.07.2013 (Plakatierungsrichtlinien) vom 18.05.2021

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Herrenberg hat am 18.05.2021 folgende Änderung der Plakatierungsrichtlinien beschlossen:

§ 1 Richtlinien-Änderung

Die Richtlinien für die Genehmigung von Plakatständern, -tafeln und ähnlichen Werbeanlagen auf öffentlichen Verkehrsflächen und zur Erteilung von Plakatierungserlaubnissen nach der städtischen polizeilichen Umweltschutzverordnung in der Stadt Herrenberg vom 02.07.2013 (Plakatierungsrichtlinien), öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Herrenberg am 11.07.2013, zuletzt geändert mit der 1. Änderung vom 22.03.2016, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt am 07.04.2016 wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 2 (Plakatierungserlaubnis) Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:

(1) Wer Plakate oder Plakatständer, -tafeln, -reiter, Werbebanner oder dergleichen an öffentlichen Verkehrsflächen aufstellt oder anbringt, benötigt dafür eine Erlaubnis der Stadt Herrenberg. Das gilt auch, wenn die Plakate, Plakatständer, -tafeln, -reiter, Werbebanner oder dergleichen an baulichen Anlagen oder sonstigen Einrichtungen jeglicher Art, die von öffentlichen Straßen oder öffentlichen Grün- oder Erholungsanlagen einsehbar sind, auch wenn sie an privaten Anlagen angebracht werden. Die Erlaubnis wird vom Ordnungsamt erteilt, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

2. Ziffer 2 (Plakatierungserlaubnis) Abs. 4 wird wie folgt neugefasst:

(4) Für Wahlwerbung durch Plakattafeln, -hänger oder –ständer, Banner und Großtafeln ist ebenfalls beim Ordnungsamt eine Genehmigung zu beantragen. Zusätzlich werden von der Stadt Herrenberg Plakatierungswände für Wahlplakate zur Verfügung gestellt. Diese werden frühestens 8 Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin von dem Amt für Technik, Umwelt, Grün der Stadt Herrenberg angebracht. Die Parteien, Wählervereinigungen, bzw. Wahlkandidaten werden über diese zusätzlichen Aufstellungsmöglichkeiten informiert.

3. Ziffer 3 (Fristen, Plakatmengen, zugelassene Größen und Genehmigungsbereiche für die Plakatierung) Abs. 3 wird wie folgt neugefasst:

(3) Nach Ende der Veranstaltung sind alle Plakate, Anschläge usw. innerhalb von längstens 3 Tagen vollständig wieder zu entfernen.
Nach Ende von Wahlen / Bürgerentscheiden / Volksabstimmungen sind alle Plakate, Anschläge usw. spätestens zwei Wochen nach der Wahl / Bürgerentscheid / Volksabstimmung vollständig wieder zu entfernen.

4. Ziffer 3 (Fristen, Plakatmengen, zugelassene Größen und Genehmigungsbereiche für die Plakatierung) werden die Absätze 7 bis 10 wie folgt neugefasst:

(7) Pro Veranstaltung oder Partei / Wählervereinigung dürfen max. 10 Banner, Großtafeln und dgl. zugelassen werden.

(8) Die Plakate, Tafeln, Ständer oder Hänger dürfen die Größe von DIN A0 nicht überschreiten.
Bei Werbebannern; Großtafeln und sonstigen Anschlägen in Übergrößen entscheidet das Ordnungsamt über die Ausstellung der Plakatierungserlaubnis im Einzelfall.

(9) Aufgrund der unzureichenden Standfestigkeit bei hoher Windlast werden Banner oder Großtafeln auf freistehenden Bauzaunelementen nicht zugelassen.

(10) Werbebanner, Großtafeln und sonstige Anschläge in Übergröße dürfen nur für Herrenberger Veranstaltungen oder für Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung oder bei allgemeinen Volkswahlen und Abstimmungen und nur an jeweils konkret bezeichneten Standorten zugelassen werden.

5. Ziffer 4 (Beschränkungen) die Absätze 3, 4 und 5 werden wie folgt neugefasst:

(3) Zum Schutz des Stadtbildes dürfen Plakate und Anschläge im Sinne dieser Richtlinien im Geltungsbereich der jeweils geltenden Gestaltungssatzung „Altstadt Herrenberg“ (Altstadtsatzung) grundsätzlich nicht angebracht werden. Dies gilt nicht für Veranstaltungen in der Altstadt sowie für Plakate und Anschläge für allgemeine Volkswahlen und Abstimmungen.

(4) In den Fällen, in denen eine Genehmigung erteilt wird, ist das Anbringen oder Aufstellen von Plakatständern und -tafeln oder dgl. und von Anschlägen durch Nebenbestimmungen zu untersagen

- außerhalb der Ortstafeln (im Außenbereich),
- im Bereich von Kreuzungen und Straßeneinmündungen,
- an Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Ampelanlagen,
- unmittelbar an Bäumen,
- innerhalb des Lichtraumprofils (2,30 m über einem Fußweg, 2,50 m über einem Radweg und 4,00 m über Geländestreifen von 0,50 m Breite im Anschluss an den Fahrbahnrand) und direkt über der Fahrbahn,
- auf Radwegen, in Fußgängerunterführungen und auf Fußgängerstegen,
- auf Gehwegen, wenn nicht mindestens 1,20 m lichte Breite für die Fußgänger verbleiben,
- im Bereich um den Reinhold-Schick-Platz an folgenden Stellen:
  → gesamte Mittelinsel in der Horber Straße (L 1184) und in der Hindenburg-

straße
(B 296),
→ alle Mittelinseln in der Seestraße (B 14) und
→ gesamte Mittelinsel der Nagolder Straße (B 296 / L 1362) bis zur Einmündung
Steinbeisstraße,

- an den pulverbeschichteten Lichtstelen in der Seestraße (B 14) im Bereich Seeländer, am Seelesplatz sowie auf dem Seeländerareal und in der Stadthallenstraße
- wenn die Plakate in sonstiger Weise Verkehrszeichen oder -einrichtungen in ihrer Wirkung beeinträchtigen oder Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer bewirken können,
- an Brückengeländern und in öffentlichen Grünflächen ohne ausdrückliche (zusätzliche) behördliche Genehmigung.

(5) Plakate und sonstige Anschläge dürfen außerdem nicht angebracht werden:

- an städtischen Gebäuden,
- Innerhalb des Geltungsbereichs der Altstadtsatzung der Stadt Herrenberg (siehe Anlage) an baulichen Anlagen jeglicher Art, die von öffentlichen Straßen oder öffentlichen Grün- oder Erholungsanlagen einsehbar sind, auch wenn es sich um private bauliche Anlagen handelt und die privatrechtliche Zustimmung des Eigentümers vorliegt, mit Ausnahme von Abs. 3, Satz 2 und
- an den anderweitig vermieteten Plakatwänden und Großtafeln und den Befestigungspfosten der bestehenden Bannerstandorte.

6. Ziffer 5 (Auflagen und Bedingungen für das Plakatieren) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Plakatierung an oder über öffentlichen Verkehrsflächen darf nur durch Aufstellen bzw. Anbringen von Plakatständern, -tafeln oder -reitern, Bannern, Großtafeln und dgl. erfolgen.

7. Ziffer 5 (Auflagen und Bedingungen für das Plakatieren) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Die Plakattafeln oder -ständer und dgl. müssen mit einem Mindestabstand von 0,50 m vom Fahrbahnrand (auch von Radwegen) aufgestellt oder angebracht werden. Das Lichtraumprofil der öffentlichen Verkehrsflächen (vgl. Abschnitt 4, Absatz 5) ist freizuhalten.

8. Ziffer 5 (Auflagen und Bedingungen für das Plakatieren) Abs. 8 erhält folgende neue Fassung:

(8) Bei sonstigen Einmündungen, insbesondere auch von Rad- und Fußwegen, muss stets der Sichtwinkel, d.h. der Anfahrtsichtwinkel und soweit möglich auch der Annäherungssichtwinkel freigehalten werden; ebenso bei Fußgängerüberwegen, Querungshilfen und Grundstückszu- und -ausfahrten.

9. Ziffer 5 (Auflagen und Bedingungen für das Plakatieren) Abs. 9 erhält folgende neue Fassung:

(9) An den sechs Zu-/Ausfahrten der Kernstadt (B 14, B 296, L 1362 und L 1184, jeweils zwischen Ortstafel und Einmündung in die nächste Hauptverkehrsstraße bzw. in den Reinhold-Schick-Platz) dürfen pro Erlaubnis und Straße jeweils nicht mehr als 8 Plakate (4 pro Straßenseite, Mindestabstand 100 m), insgesamt aber nicht mehr als 20, angebracht oder

aufgestellt werden.

10. Ziffer 6 (Kosten) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Der Gebührenrahmen nach - Nr. 11 des Gebührenverzeichnisses zur städtischen Verwaltungsgebührensatzung (für Plakatierungserlaubnisse nach § 17 PUV) und - Nr. VI.20 des Gebührenverzeichnisses der städtischen Satzung über die Erlaubnis und die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wird nach folgendem Maßstab ausgefüllt:

a) Gebühr pro Plakat und angefangene 2 Wochen bei nicht gewerblichen bzw. kommerziellen Veranstaltungen, insbesondere kultureller, sportlicher, sozialer, politischer oder kirchlicher/religiöser Art: 1,00 €, mindestens aber 15,00 €; bei gewerblichen bzw. kommerziellen Veranstaltungen pro Plakat und angefangene 2 Wochen: 2,00 €, mindestens aber 30,00 €.
b) Gebühr pro Banner und angefangene 2 Wochen bei nicht gewerblichen bzw. kommerziellen Veranstaltungen, insbesondere kultureller, sportlicher, sozialer, politischer oder kirchlicher/religiöser Art: 15,00 €; bei gewerblichen bzw. kommerziellen Veranstaltungen pro Banner und angefangene 2 Wochen: 20,00 €.
c) Gebühr pro Großtafel / Wesselmänner und angefangene 2 Wochen bei nicht gewerblichen bzw. kommerziellen Veranstaltungen, insbesondere kultureller, sportlicher, sozialer, politischer oder kirchlicher/religiöser Art: 25,00 €; bei gewerblichen bzw. kommerziellen Veranstaltungen pro Banner und angefangene 2 Wochen: 50,00 €.

11. Ziffer 7 (Zuwiderhandlung und Haftung) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Dasselbe gilt, wenn

- Plakatständer oder dergleichen oder Anschläge an nicht genehmigten Orten oder Flächen oder in unzulässiger Art und Weise angebracht worden sind,
- die Anzahl der genehmigten Plakate usw. überschritten wurde,
- der genehmigte Zeitraum überschritten wurde oder
- Plakatständer, -träger oder –tafeln und dergleichen nicht ausreichend gesichert wurden.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderung tritt zum 01.06.2021 in Kraft.

Ausgefertigt!
Herrenberg, den 19.05.2021

Thomas Sprißler

Oberbürgermeister

signiert von:
Tom Michael
am: 26.08.2024
mit:
digiSeal® by secrypt

Vanessa Eckert

Digital unterschrieben von Vanessa Eckert
DN: cn=Vanessa Eckert, o=Stadtverwaltung Herrenberg, ou=Geschäftsstelle Gemeinderat, email=v.eckert@herrenberg.de, c=DE
Datum: 2021.05.27 07:24:37 +02'00'